

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 10/2207, 10/3656 —

Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sichert den Bürgern die Möglichkeit der kritischen Teilhabe an den politischen Entscheidungen. Sie verpflichtet die auf Zeit gewählten Volksvertreter immer wieder, die Zustimmung der Bürger zu suchen.

Mehrheitsherrschaft und Minderheitenrechte rechtfertigen sich in unserer Verfassung gegenseitig. Die Geltung der Menschen- und Bürgerrechte und der Prinzipien der Volkssouveränität, Gewaltenteilung, parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung, Unabhängigkeit der Gerichte, des Mehrparteiensystems, des Rechts auf Opposition, der Pflicht zur Gewaltfreiheit im politischen Meinungskampf sichern die Freiheit der Bürger in unserem Land.

Wer im öffentlichen Dienst tätig ist, darf die Grundprinzipien der Verfassung nicht durch aktives Handeln bekämpfen. Diese Treuepflicht verlangt übrigens nicht den Verzicht auf radikale Kritik an der Verfassungswirklichkeit.

Im Ministerpräsidentenbeschluß von 1972 und der anschließenden Praxis der Überprüfung der Bewerber für den öffentlichen Dienst wurden die Anforderungen an die Treuepflicht überdehnt. Der Staat stellte sich als Instanz grundsätzlichen Zweifels an der Verfassungsloyalität seiner Bürger dar. Diese Entwicklung war falsch.

Deshalb muß gelten:

1. Der Staat hat von der Vermutung auszugehen, daß der einzelne Bewerber für den öffentlichen Dienst die Gewähr der Verfassungstreue bietet.

2. Grundlage für einen Ablehnungsbescheid darf nur konkretes Verhalten sein. Wer durch aktive Betätigung den Kernbestand unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie Achtung vor den Menschenrechten, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteiensystem, Recht auf Opposition, gewaltfreie Durchsetzung politischer Ziele, nachweislich bekämpft, kann nicht im Dienste des freiheitlichen Staates stehen. Das gilt für Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Partei.
3. Die Entscheidung der Einstellungsbehörde muß den Einzelfall im Auge haben und gründet sich jeweils auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung. Ein Stück des Verhaltens, das dabei für die Beurteilung der Verfassungstreue des Bewerbers erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder eine Betätigung in einer politischen Partei sein.

Die bloße Feststellung, daß der Bewerber Mitglied einer politischen Partei ist oder in einer Partei die in der Verfassung oder in den Gesetzen gesicherten staatsbürgerlichen Rechte wahrnimmt, reicht jedoch allein nicht aus, um seine Eignung für den öffentlichen Dienst zu verneinen. Es muß vielmehr konkretes Verhalten im Sinne von Nummer 2 im Einzelfall nachgewiesen werden.

4. Bei der Einstellung ist nur von Tatsachen auszugehen, die der Einstellungsbehörde ohne besondere Ermittlungen bekannt sind. Eine Ablehnung darf nur auf vorhaltbare und vor Gericht verwertbare Erkenntnisse gestützt werden, die für die Beurteilung der Verfassungstreue bedeutsam sind. Erkenntnisse über Tatsachen, die aus der Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres stammen, sind nicht zu berücksichtigen. Im übrigen dürfen Tatsachen, die längere Zeit, in der Regel zwei Jahre, zurückliegen, nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten ist.
5. Die Sicherheitsüberprüfung bleibt davon unberührt.

Den Forderungen der Nummern 1 bis 5 tragen die vom Bundeskabinett am 19. Mai 1976 verabschiedeten und am 17. Januar 1979 neu gefaßten „Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue“ Rechnung.

6. Bei der Entlassung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind die vorstehenden Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Bei der Beurteilung von Verletzungen der politischen Treuepflicht durch das außerdienstliche Verhalten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Prinzips der Einzelfallprüfung auch die übertragenen Aufgaben und das

Recht auf freie Meinungsäußerung angemessen zu berücksichtigen.

7. Bei staatlichen Monopolausbildungsverhältnissen, die auf eine Berufsausübung sowohl im Staatsdienst als auch außerhalb des Staatsdienstes vorbereiten, sind einheitliche Regelungen außerhalb des Beamtenverhältnisses zu schaffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die genannten Grundsätze in die Praxis umzusetzen.

Bonn, den 29. Januar 1986

Dr. Vogel und Fraktion

